

WETTEN, DECRETEN, ORDONNANTIES EN VERORDENINGEN LOIS, DECRETS, ORDONNANCES ET REGLEMENTS

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2018/12669]

15 JANUARI 2018. — Wet houdende diverse bepalingen inzake werk Duitse vertaling van uittreksels

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de artikelen 1 tot 15, 18 tot 44 en 46 tot 54 van de wet van 15 januari 2018 houdende diverse bepalingen inzake werk (*Belgisch Staatsblad* van 5 februari 2018).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2018/12669]

15 JANVIER 2018. — Loi portant des dispositions diverses en matière d'emploi. — Traduction allemande d'extraits

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande des articles 1 à 15, 18 à 44 et 46 à 54 de la loi du 15 janvier 2018 portant des dispositions diverses en matière d'emploi (*Moniteur belge* du 5 février 2018).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2018/12669]

15. JANUAR 2018 — Gesetz zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Beschäftigung Deutsche Übersetzung von Auszügen

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung der Artikel 1 bis 15, 18 bis 44 und 46 bis 54 des Gesetzes vom 15. Januar 2018 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Beschäftigung.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST BESCHÄFTIGUNG, ARBEIT UND SOZIALE KONZERTIERUNG

15. JANUAR 2018 — Gesetz zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Beschäftigung

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Abgeordnetenversammlung hat das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

KAPITEL 1 — Einleitende Bestimmung

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 74 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

KAPITEL 2 - Abänderungen des Gesetzes vom 5. Dezember 1968 über die kollektiven Arbeitsabkommen und die paritätischen Kommissionen

Art. 2 - In Artikel 2 § 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 1968 über die kollektiven Arbeitsabkommen und die paritätischen Kommissionen, abgeändert durch die Gesetze vom 17. Juni 1991, 19. Juli 2001, 24. Dezember 2002, 20. Juli 2005, 3. Juni 2007, 8. Juni 2008 und 29. März 2012 sowie den Königlichen Erlass vom 16. Juni 1994, wird eine Nummer 1/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"1/1. die Personen, die von ausländischen öffentlichen Behörden beschäftigt werden, mit Ausnahme diplomatischer Missionen, Missionen bei internationalen Organisationen mit Sitz in Belgien, konsularischer Vertretungen sowie ausländischer Diplomaten oder Konsularbeamten, in Bezug auf ihr Personal, das keine privilegierte Stellung aufgrund der Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen und vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen oder aufgrund jeglichen anderen anwendbaren internationalen Vertragswerks innehat,".

Art. 3 - In Artikel 3 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 30. Dezember 2009, wird Absatz 2 wie folgt ersetzt:

"Als repräsentative Arbeitgeberorganisationen werden außerdem die gemäß dem Gesetz vom 24. April 2014 über die Organisation der Vertretung von Selbständigen und KMB zugelassenen überberuflichen Organisationen und Berufsorganisationen angesehen, die repräsentativ sind für Selbständige, Kleine und Mittlere Betriebe, Handwerker sowie freie und geistige Berufe."

Art. 4 - Artikel 27 desselben Gesetzes wird wie folgt ersetzt:

"Wenn Arbeitgeber und Arbeitnehmer infolge eines Königlichen Erlasses im Sinne der Artikel 35 und 37 von einer paritätischen Kommission oder Unterkommission zu einer anderen paritätischen Kommission oder Unterkommission übergehen, bleiben sie durch die innerhalb der vormals zuständigen paritätischen Kommission oder Unterkommission abgeschlossenen Abkommen gebunden.

Für die Anwendung von Absatz 1 ist beziehungsweise sind zu verstehen unter:

- "infolge eines Königlichen Erlasses im Sinne der Artikel 35 und 37 von einer paritätischen Kommission oder Unterkommission zu einer anderen paritätischen Kommission oder Unterkommission übergehen": der Übergang zu einer anderen paritätischen Kommission oder Unterkommission infolge der Änderung des Zuständigkeitsbereichs einer paritätischen Kommission oder Unterkommission oder der Einrichtung oder Aufhebung einer paritätischen Kommission oder Unterkommission,

- "Arbeitnehmern": die Arbeitnehmer, die der Arbeitgeber bereits vor dem Übergang beschäftigte, und diejenigen, die nach dem Übergang eingestellt worden sind.

Diese Abkommen, so wie sie zum Zeitpunkt des Übergangs anwendbar waren, sind für die Arbeitgeber und Arbeitnehmer weiterhin bindend, bis die nun zuständige paritätische Kommission oder Unterkommission die Anwendung der innerhalb dieser Kommission abgeschlossenen Abkommen auf diese Arbeitgeber und Arbeitnehmer vor dem 1. Januar 2023 durch ein Sonderabkommen geregelt oder Abkommen mit demselben Gegenstand abgeschlossen hat.

Spätestens am 1. Januar 2021 erfolgt eine Beurteilung der Anwendung des vorliegenden Artikels.“

Art. 5 - In Artikel 42 Absatz 2 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 22. Dezember 2003, werden die Wörter "zwei Kandidaten" durch die Wörter "einen Kandidaten" ersetzt.

KAPITEL 3 — Abänderungen des Gesetzes vom 12. April 1965 über den Schutz der Entlohnung der Arbeitnehmer

Art. 6 - In Artikel 23 des Gesetzes vom 12. April 1965 über den Schutz der Entlohnung der Arbeitnehmer werden zwischen den Absätzen 1 und 2 zwei Absätze mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Der König kann auf Vorschlag der zuständigen paritätischen Kommission erlauben, dass eine Beteiligung des Arbeitnehmers für die Erbringung der Vorteilsarten, wie sie in Artikel 6 erschöpfend aufgelistet sind, von der Entlohnung abgezogen wird. In diesem Fall und gemäß dem Vorschlag der zuständigen paritätischen Kommission bestimmt Er die Art und Weise, wie der betreffende Vorteil und die betreffende Beteiligung angerechnet werden.

Von der Anwendung des vorhergehenden Absatzes ausgeschlossen sind Saisonarbeitnehmer, die Drittstaatsangehörige im Sinne von Artikel 3 Buchstabe b der Richtlinie 2014/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zwecks Beschäftigung als Saisonarbeitnehmer sind und im Sinne von Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe a derselben Richtlinie Miete für eine durch oder über den Arbeitgeber zur Verfügung gestellte Unterkunft zahlen."

Art. 7 - In Artikel 23 desselben Gesetzes werden in Absatz 2, der Absatz 4 wird, die Wörter "Gesamtbetrag der Abzüge" durch die Wörter "Gesamtbetrag der in den vorhergehenden Absätzen erwähnten Abzüge" ersetzt.

KAPITEL 4 — Änderung in Sachen Arbeitslosigkeit aus wirtschaftlichen Gründen

Art. 8 - In das Gesetz vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge wird ein Artikel 30*quinq*ues mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Artikel 30*quinq*ues - Bei Arbeitsmangel aus wirtschaftlichen Gründen, wie in den Artikeln 51 und 77/1 bis 77/8 des vorliegenden Gesetzes bestimmt, wird die Erfüllung des Arbeitsvertrags ausgesetzt.

Der Grund für den in Absatz 1 erwähnten Arbeitsmangel muss unabhängig vom Willen des Arbeitgebers sein, was nicht der Fall ist, wenn er die Arbeiten, die während der Aussetzung der Erfüllung des Arbeitsvertrags von den Arbeitnehmern hätten ausgeführt werden können, an Dritte vergibt.

Bei Nichteinhaltung der Bestimmungen von Absatz 2 ist der Arbeitgeber verpflichtet, dem Arbeitnehmer für die Tage, an denen er die normalerweise von diesem Arbeitnehmer ausgeführte Arbeit an Dritte vergeben hat, seine normale Entlohnung zu zahlen."

Art. 9 - Artikel 51 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 26. Dezember 2013, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 wird der letzte Absatz durch eine Nummer 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"3. die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Einhaltung der Bestimmungen von Artikel 30*quinq*ues Absatz 2."

2. In § 2 wird Absatz 3 durch eine Nummer 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"4. die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Einhaltung der Bestimmungen von Artikel 30*quinq*ues Absatz 2."

3. In § 2 Absatz 4 werden die Wörter "Absatz 3 Nr. 2 und 3" durch die Wörter "Absatz 3 Nr. 2 bis 4" ersetzt.

Art. 10 - Artikel 77/4 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 12. April 2011 und abgeändert durch die Gesetze vom 22. Juni 2012, 27. Dezember 2012 und 26. Dezember 2013, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 wird Absatz 3 durch eine Nummer 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"4. die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Einhaltung der Bestimmungen von Artikel 30*quinq*ues Absatz 2."

2. In § 1 Absatz 4 werden die Wörter "Absatz 3 Nr. 2 und 3" durch die Wörter "Absatz 3 Nr. 2 bis 4" ersetzt.

KAPITEL 5 — Verwendung der elektronischen Signatur für den Abschluss von Arbeitsverträgen sowie elektronische Versendung und Archivierung bestimmter Unterlagen im Rahmen der individuellen Arbeitsbeziehung

Abschnitt 1 — Verwendung der elektronischen Signatur für den Abschluss von Arbeitsverträgen

Art. 11 - Artikel 3*bis* des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge, eingefügt durch das Gesetz vom 3. Juni 2007 und abgeändert durch das Gesetz vom 21. Juli 2016, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 3*bis* - Ein elektronisch unterzeichneter Arbeitsvertrag wird einem mit einer handschriftlichen Unterschrift unterzeichneten Arbeitsvertrag auf Papier gleichgesetzt, sofern die elektronische Signatur wie folgt erstellt wird:

- mithilfe einer qualifizierten elektronischen Signatur oder eines qualifizierten elektronischen Siegels, die in Artikel 3 Absatz 1 Nr. 12 beziehungsweise 27 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG erwähnt sind,

- oder mithilfe einer anderen elektronischen Signatur, durch die die Identität der Parteien, ihre Einwilligung zum Inhalt des Vertrags und die Erhaltung der Integrität dieses Vertrags gewährleistet sind. Im Streitfall obliegt es dem Arbeitgeber nachzuweisen, dass diese elektronische Signatur diese Funktionen tatsächlich erfüllt.

Der Arbeitgeber kann nicht dazu verpflichtet werden, die Möglichkeit zum elektronischen Abschluss von Arbeitsverträgen einzuführen.

Der Arbeitnehmer kann nicht dazu verpflichtet werden, einen Arbeitsvertrag mithilfe einer elektronischen Signatur abzuschließen.

Ein Exemplar des mithilfe einer elektronischen Signatur abgeschlossenen Arbeitsvertrags wird bei einem Dienstleistungsanbieter für elektronische Archivierung oder, in Ermangelung, beim Arbeitgeber, der einen solchen Dienst für eigene Rechnung erbringt, archiviert. Diese elektronische Archivierung ist kostenlos für den Arbeitnehmer und muss mindestens bis zum Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab Ende des Arbeitsvertrags gewährleistet sein. Der Zugang des Arbeitnehmers zu dem archivierten Exemplar ist jederzeit gewährleistet.

Nach Ablauf dieser fünf Jahre übermittelt der Dienstleistungsanbieter für elektronische Archivierung oder, in Ermangelung, der Arbeitgeber, der einen solchen Dienst für eigene Rechnung erbringt, den mithilfe einer elektronischen Signatur abgeschlossenen Arbeitsvertrag in lesbarer und verwertbarer Form an die VoG SIGeDIS, die gemäß Artikel 12 des Königlichen Erlasses vom 12. Juni 2006 zur Ausführung von Titel III Kapitel II des Gesetzes vom 23. Dezember 2005 über den Solidaritätspakt zwischen den Generationen im Hinblick auf die Übernahme des Dienstes für elektronische Archivierung eingesetzt worden ist.

Für die Anwendung des vorliegenden Artikels versteht man unter "Dienst für elektronische Archivierung" einen wie in Artikel I.18 Nr. 17 und 18 des Wirtschaftsgesetzbuches bestimmten Dienst.

Der Dienstleistungsanbieter für elektronische Archivierung oder, in Ermangelung, der Arbeitgeber, der einen solchen Dienst für eigene Rechnung erbringt, muss die in Bezug auf die Erbringung von Dienstleistungen in Sachen qualifizierte elektronische Archivierung gestellten Bedingungen erfüllen, die in Buch XII Titel 2 des Wirtschaftsgesetzbuches festgelegt werden.“

Art. 12 - Artikel *3bis* des Gesetzes vom 24. Februar 1978 über den Arbeitsvertrag für entlohnte Sportler, eingefügt durch das Gesetz vom 3. Juni 2007 und abgeändert durch das Gesetz vom 21. Juli 2016, wird wie folgt ersetzt:

“Art. *3bis* - Ein elektronisch unterzeichneter Arbeitsvertrag für entlohnte Sportler wird einem mit einer handschriftlichen Unterschrift unterzeichneten Arbeitsvertrag für entlohnte Sportler auf Papier gleichgesetzt, sofern die elektronische Signatur wie folgt erstellt wird:

- mithilfe einer qualifizierten elektronischen Signatur oder eines qualifizierten elektronischen Siegels, die in Artikel 3 Absatz 1 Nr. 12 beziehungsweise 27 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG erwähnt sind,

- oder mithilfe einer anderen elektronischen Signatur, durch die die Identität der Parteien, ihre Einwilligung zum Inhalt des Vertrags und die Erhaltung der Integrität dieses Vertrags gewährleistet sind. Im Streitfall obliegt es dem Arbeitgeber nachzuweisen, dass diese elektronische Signatur diese Funktionen tatsächlich erfüllt.

Der Arbeitgeber kann nicht dazu verpflichtet werden, die Möglichkeit zum elektronischen Abschluss von Arbeitsverträgen für entlohnte Sportler einzuführen.

Der entlohnte Sportler kann nicht dazu verpflichtet werden, einen Arbeitsvertrag für entlohnte Sportler mithilfe einer elektronischen Signatur abzuschließen.

Ein Exemplar des mithilfe einer elektronischen Signatur abgeschlossenen Arbeitsvertrags für entlohnte Sportler wird bei einem Dienstleistungsanbieter für elektronische Archivierung oder, in Ermangelung, beim Arbeitgeber, der einen solchen Dienst für eigene Rechnung erbringt, archiviert. Diese elektronische Archivierung ist kostenlos für den entlohten Sportler und muss mindestens bis zum Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab Ende des Arbeitsvertrags gewährleistet sein. Der Zugang des entlohten Sportlers zu dem archivierten Exemplar ist jederzeit gewährleistet.

Nach Ablauf dieser fünf Jahre übermittelt der Dienstleistungsanbieter für elektronische Archivierung oder, in Ermangelung, der Arbeitgeber, der einen solchen Dienst für eigene Rechnung erbringt, den mithilfe einer elektronischen Signatur abgeschlossenen Arbeitsvertrag für entlohnte Sportler in lesbarer und verwertbarer Form an die VoG SIGeDIS, die gemäß Artikel 12 des Königlichen Erlasses vom 12. Juni 2006 zur Ausführung von Titel III Kapitel II des Gesetzes vom 23. Dezember 2005 über den Solidaritätspakt zwischen den Generationen im Hinblick auf die Übernahme des Dienstes für elektronische Archivierung eingesetzt worden ist.

Für die Anwendung des vorliegenden Artikels versteht man unter “Dienst für elektronische Archivierung” einen wie in Artikel I.18 Nr. 17 und 18 des Wirtschaftsgesetzbuches bestimmten Dienst.

Der Dienstleistungsanbieter für elektronische Archivierung oder, in Ermangelung, der Arbeitgeber, der einen solchen Dienst für eigene Rechnung erbringt, muss die in Bezug auf die Erbringung von Dienstleistungen in Sachen qualifizierte elektronische Archivierung gestellten Bedingungen erfüllen, die in Buch XII Titel 2 des Wirtschaftsgesetzbuches festgelegt werden.“

Art. 13 - In Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Juli 1987 über die zeitweilige Arbeit, die Leiharbeit und die Arbeitnehmerüberlassung, abgeändert durch die Gesetze vom 3. Juni 2007 und 21. Juli 2016, wird § 2 wie folgt ersetzt:

“§ 2 - Ein elektronisch unterzeichneter Arbeitsvertrag für die Ausführung zeitweiliger Arbeit wird einem mit einer handschriftlichen Unterschrift unterzeichneten Arbeitsvertrag für die Ausführung zeitweiliger Arbeit auf Papier gleichgesetzt, sofern die elektronische Signatur wie folgt erstellt wird:

- mithilfe einer qualifizierten elektronischen Signatur oder eines qualifizierten elektronischen Siegels, die in Artikel 3 Absatz 1 Nr. 12 beziehungsweise 27 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG erwähnt sind,

- oder mithilfe einer anderen elektronischen Signatur, durch die die Identität der Parteien, ihre Einwilligung zum Inhalt des Vertrags und die Erhaltung der Integrität dieses Vertrags gewährleistet sind. Im Streitfall obliegt es dem Arbeitgeber nachzuweisen, dass diese elektronische Signatur diese Funktionen tatsächlich erfüllt.

Der Arbeitgeber kann nicht dazu verpflichtet werden, die Möglichkeit zum elektronischen Abschluss von Arbeitsverträgen für die Ausführung zeitweiliger Arbeit einzuführen.

Der Arbeitnehmer kann nicht dazu verpflichtet werden, einen Arbeitsvertrag für die Ausführung zeitweiliger Arbeit mithilfe einer elektronischen Signatur abzuschließen.

Ein Exemplar des mithilfe einer elektronischen Signatur abgeschlossenen Arbeitsvertrags für die Ausführung zeitweiliger Arbeit wird bei einem Dienstleistungsanbieter für elektronische Archivierung oder, in Ermangelung, beim Arbeitgeber, der einen solchen Dienst für eigene Rechnung erbringt, archiviert. Diese elektronische Archivierung ist kostenlos für den Arbeitnehmer und muss mindestens bis zum Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab Ende des Arbeitsvertrags gewährleistet sein. Der Zugang des Arbeitnehmers zu dem archivierten Exemplar ist jederzeit gewährleistet.

Nach Ablauf dieser fünf Jahre übermittelt der Dienstleistungsanbieter für elektronische Archivierung oder, in Ermangelung, der Arbeitgeber, der einen solchen Dienst für eigene Rechnung erbringt, den mithilfe einer elektronischen Signatur abgeschlossenen Arbeitsvertrag für die Ausführung zeitweiliger Arbeit in lesbarer und verwertbarer Form an die VoG SIGeDIS, die gemäß Artikel 12 des Königlichen Erlasses vom 12. Juni 2006 zur Ausführung von Titel III Kapitel II des Gesetzes vom 23. Dezember 2005 über den Solidaritätspakt zwischen den Generationen im Hinblick auf die Übernahme des Dienstes für elektronische Archivierung eingesetzt worden ist.

Für die Anwendung des vorliegenden Paragraphen versteht man unter “Dienst für elektronische Archivierung” einen wie in Artikel I.18 Nr. 17 und 18 des Wirtschaftsgesetzbuches bestimmten Dienst.

Der Dienstleistungsanbieter für elektronische Archivierung oder, in Ermangelung, der Arbeitgeber, der einen solchen Dienst für eigene Rechnung erbringt, muss die in Bezug auf die Erbringung von Dienstleistungen in Sachen qualifizierte elektronische Archivierung gestellten Bedingungen erfüllen, die in Buch XII Titel 2 des Wirtschaftsgesetzbuches festgelegt werden.“

Art. 14 - In Artikel 8 desselben Gesetzes, abgeändert durch die Gesetze vom 3. Juni 2007 und 30. August 2016, wird § 4 wie folgt ersetzt:

“§ 4 - Ein Exemplar des mithilfe einer elektronischen Signatur abgeschlossenen Leiharbeitsvertrags wird bei einem Dienstleistungsanbieter für elektronische Archivierung oder, in Ermangelung, beim Leiharbeitsunternehmen, das einen solchen Dienst für eigene Rechnung erbringt, archiviert. Diese elektronische Archivierung ist kostenlos für den Leiharbeitnehmer und muss mindestens bis zum Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab Ende des Arbeitsvertrags gewährleistet sein. Der Zugang des Leiharbeitnehmers zu dem archivierten Exemplar ist jederzeit gewährleistet.

Nach Ablauf dieser fünf Jahre übermittelt der Dienstleistungsanbieter für elektronische Archivierung oder, in Ermangelung, das Leiharbeitsunternehmen, das einen solchen Dienst für eigene Rechnung erbringt, den mithilfe einer elektronischen Signatur abgeschlossenen Leiharbeitsvertrag in lesbarer und verwertbarer Form an die VoG SIGeDIS, die gemäß Artikel 12 des Königlichen Erlasses vom 12. Juni 2006 zur Ausführung von Titel III Kapitel II des Gesetzes vom 23. Dezember 2005 über den Solidaritätspakt zwischen den Generationen im Hinblick auf die Übernahme des Dienstes für elektronische Archivierung eingesetzt worden ist.

Für die Anwendung des vorliegenden Paragraphen versteht man unter “Dienst für elektronische Archivierung” einen wie in Artikel I.18 Nr. 17 und 18 des Wirtschaftsgesetzbuches bestimmten Dienst.

Der Dienstleistungsanbieter für elektronische Archivierung oder, in Ermangelung, das Leiharbeitsunternehmen, das einen solchen Dienst für eigene Rechnung erbringt, muss die in Bezug auf die Erbringung von Dienstleistungen in Sachen qualifizierte elektronische Archivierung gestellten Bedingungen erfüllen, die in Buch XII Titel 2 des Wirtschaftsgesetzbuches festgelegt werden.”

Art. 15 - In Artikel 4 des Gesetzes vom 7. April 1999 über den LBA-Arbeitsvertrag, abgeändert durch die Gesetze vom 3. Juni 2007 und 21. Juli 2016, wird § 2 wie folgt ersetzt:

“§ 2 - Ein elektronisch unterzeichneter LBA-Arbeitsvertrag wird einem mit einer handschriftlichen Unterschrift unterzeichneten Arbeitsvertrag auf Papier gleichgesetzt, sofern die elektronische Signatur wie folgt erstellt wird:

- mithilfe einer qualifizierten elektronischen Signatur oder eines qualifizierten elektronischen Siegels, die in Artikel 3 Absatz 1 Nr. 12 beziehungsweise 27 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG erwähnt sind,

- oder mithilfe einer anderen elektronischen Signatur, durch die die Identität der Parteien, ihre Einwilligung zum Inhalt des Vertrags und die Erhaltung der Integrität dieses Vertrags gewährleistet sind. Im Streitfall obliegt es dem Arbeitgeber nachzuweisen, dass diese elektronische Signatur diese Funktionen tatsächlich erfüllt.

Der Arbeitgeber kann nicht dazu verpflichtet werden, die Möglichkeit zum elektronischen Abschluss von LBA-Arbeitsverträgen einzuführen.

Der Arbeitnehmer kann nicht dazu verpflichtet werden, einen LBA-Arbeitsvertrag mithilfe einer elektronischen Signatur abzuschließen.

Ein Exemplar des mithilfe einer elektronischen Signatur abgeschlossenen LBA-Arbeitsvertrags wird bei einem Dienstleistungsanbieter für elektronische Archivierung oder, in Ermangelung, beim Arbeitgeber, der einen solchen Dienst für eigene Rechnung erbringt, archiviert. Diese elektronische Archivierung ist kostenlos für den Arbeitnehmer und muss mindestens bis zum Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab Ende des Arbeitsvertrags gewährleistet sein. Der Zugang des Arbeitnehmers zu dem archivierten Exemplar ist jederzeit gewährleistet.

Nach Ablauf dieser fünf Jahre übermittelt der Dienstleistungsanbieter für elektronische Archivierung oder, in Ermangelung, der Arbeitgeber, der einen solchen Dienst für eigene Rechnung erbringt, den mithilfe einer elektronischen Signatur abgeschlossenen LBA-Arbeitsvertrag in lesbarer und verwertbarer Form an die VoG SIGeDIS, die gemäß Artikel 12 des Königlichen Erlasses vom 12. Juni 2006 zur Ausführung von Titel III Kapitel II des Gesetzes vom 23. Dezember 2005 über den Solidaritätspakt zwischen den Generationen im Hinblick auf die Übernahme des Dienstes für elektronische Archivierung eingesetzt worden ist.

Für die Anwendung des vorliegenden Paragraphen versteht man unter “Dienst für elektronische Archivierung” einen wie in Artikel I.18 Nr. 17 und 18 des Wirtschaftsgesetzbuches bestimmten Dienst.

Der Dienstleistungsanbieter für elektronische Archivierung oder, in Ermangelung, der Arbeitgeber, der einen solchen Dienst für eigene Rechnung erbringt, muss die in Bezug auf die Erbringung von Dienstleistungen in Sachen qualifizierte elektronische Archivierung gestellten Bedingungen erfüllen, die in Buch XII Titel 2 des Wirtschaftsgesetzbuches festgelegt werden.”

(...)

Abschnitt 2 — Elektronische Versendung und Archivierung bestimmter Unterlagen im Rahmen der individuellen Arbeitsbeziehung

Art. 18 - In Artikel 3ter des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge, eingefügt durch das Gesetz vom 3. Juni 2007 und abgeändert durch das Gesetz vom 21. Juli 2016, wird § 3 wie folgt ersetzt:

“§ 3 - Die in § 1 erwähnten Unterlagen, die elektronisch versendet werden, werden bei einem Dienstleistungsanbieter für elektronische Archivierung oder, in Ermangelung, beim Arbeitgeber, der einen solchen Dienst für eigene Rechnung erbringt, archiviert. Diese elektronische Archivierung ist kostenlos für den Arbeitnehmer und muss mindestens bis zum Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab Ende des Arbeitsvertrags gewährleistet sein. Der Zugang des Arbeitnehmers zu dem archivierten Exemplar ist jederzeit gewährleistet.

Nach Ablauf dieser fünf Jahre übermittelt der Dienstleistungsanbieter für elektronische Archivierung oder, in Ermangelung, der Arbeitgeber, der einen solchen Dienst für eigene Rechnung erbringt, diese Unterlagen in lesbarer und verwertbarer Form an die VoG SIGeDIS, die gemäß Artikel 12 des Königlichen Erlasses vom 12. Juni 2006 zur Ausführung von Titel III Kapitel II des Gesetzes vom 23. Dezember 2005 über den Solidaritätspakt zwischen den Generationen im Hinblick auf die Übernahme des Dienstes für elektronische Archivierung eingesetzt worden ist.

Für die Anwendung des vorliegenden Paragraphen versteht man unter “Dienst für elektronische Archivierung” einen wie in Artikel I.18 Nr. 17 und 18 des Wirtschaftsgesetzbuches bestimmten Dienst.

Der Dienstleistungsanbieter für elektronische Archivierung oder, in Ermangelung, der Arbeitgeber, der einen solchen Dienst für eigene Rechnung erbringt, muss die in Bezug auf die Erbringung von Dienstleistungen in Sachen qualifizierte elektronische Archivierung gestellten Bedingungen erfüllen, die in Buch XII Titel 2 des Wirtschaftsgesetzbuches festgelegt werden.”

Art. 19 - In Artikel 16 des Gesetzes vom 3. Juni 2007 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Bezug auf die Arbeit, abgeändert durch das Gesetz vom 21. Juli 2016, wird § 3 wie folgt ersetzt:

“§ 3 - Unterlagen, die im Rahmen der individuellen Arbeitsbeziehung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer elektronisch versendet werden, werden bei einem Dienstleistungsanbieter für elektronische Archivierung oder, in Ermangelung, beim Arbeitgeber, der einen solchen Dienst für eigene Rechnung erbringt, archiviert. Diese elektronische Archivierung ist kostenlos für den Arbeitnehmer und muss mindestens bis zum Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab Ende des Arbeitsvertrags gewährleistet sein. Der Zugang des Arbeitnehmers zu dem archivierten Exemplar ist jederzeit gewährleistet.

Nach Ablauf dieser fünf Jahre übermittelt der Dienstleistungsanbieter für elektronische Archivierung oder, in Ermangelung, der Arbeitgeber, der einen solchen Dienst für eigene Rechnung erbringt, diese Unterlagen in lesbarer und verwertbarer Form an die VoG SIGeDIS, die gemäß Artikel 12 des Königlichen Erlasses vom 12. Juni 2006 zur Ausführung von Titel III Kapitel II des Gesetzes vom 23. Dezember 2005 über den Solidaritätspakt zwischen den Generationen im Hinblick auf die Übernahme des Dienstes für elektronische Archivierung eingesetzt worden ist.

Für die Anwendung des vorliegenden Paragraphen versteht man unter “Dienst für elektronische Archivierung” einen wie in Artikel I.18 Nr. 17 und 18 des Wirtschaftsgesetzbuches bestimmten Dienst.

Der Dienstleistungsanbieter für elektronische Archivierung oder, in Ermangelung, der Arbeitgeber, der einen solchen Dienst für eigene Rechnung erbringt, muss die in Bezug auf die Erbringung von Dienstleistungen in Sachen qualifizierte elektronische Archivierung gestellten Bedingungen erfüllen, die in Buch XII Titel 2 des Wirtschaftsgesetzbuches festgelegt werden.”

Abschnitt 3 — Unterrichtung der Arbeitnehmer über die für die elektronische Archivierung verantwortliche Person

Art. 20 - In Artikel 6 § 1 des Gesetzes vom 8. April 1965 zur Einführung der Arbeitsordnungen, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 5. März 2017, wird Nr. 17 wie folgt ersetzt:

“17. die Identität der Person, die in Anwendung der Gesetzesbestimmungen über die Verwendung der elektronischen Signatur für den Abschluss von Arbeitsverträgen sowie die elektronische Versendung und Archivierung bestimmter Unterlagen im Rahmen der individuellen Arbeitsbeziehung verantwortlich ist für die Archivierung der mithilfe einer elektronischen Signatur abgeschlossenen Arbeitsverträge, die Archivierung der im Rahmen der individuellen Arbeitsbeziehung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer elektronisch versendeten Unterlagen und die Gewährleistung des Zugangs des Arbeitnehmers zu diesen elektronisch archivierten Unterlagen, auch nach Ende der Arbeitsbeziehung.”

Art. 21 - In Artikel 14 desselben Gesetzes, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 28. Februar 2014, wird Buchstabe u) wie folgt ersetzt:

“u) die Identität der Person, die in Anwendung der Gesetzesbestimmungen über die Verwendung der elektronischen Signatur für den Abschluss von Arbeitsverträgen sowie die elektronische Versendung und Archivierung bestimmter Unterlagen im Rahmen der individuellen Arbeitsbeziehung verantwortlich ist für die Archivierung der mithilfe einer elektronischen Signatur abgeschlossenen Arbeitsverträge, die Archivierung der im Rahmen der individuellen Arbeitsbeziehung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer elektronisch versendeten Unterlagen und die Gewährleistung des Zugangs des Arbeitnehmers zu diesen elektronisch archivierten Unterlagen, auch nach Ende der Arbeitsbeziehung.”

Abschnitt 4 — Abänderungen des Sozialstrafgesetzbuches

Art. 22 - Artikel 28 des Sozialstrafgesetzbuches, abgeändert durch die Gesetze vom 15. Februar 2012 und 29. Februar 2016, wird wie folgt abgeändert:

1. Ein § 1/1 mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:

“§ 1/1 - Wenn sich die in § 1 erwähnten Datenträger nicht an den Arbeitsstätten oder an den anderen Orten befinden, die der Kontrolle der Sozialinspektoren unterworfen sind, und sie nicht von diesen Orten aus durch ein Datenverarbeitungssystem oder jedes andere elektronische Gerät zugänglich sind, muss der Arbeitgeber, sein Angestellter oder sein Beauftragter die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Sozialinspektoren auf deren Antrag hin Zugriff auf diese Datenträger zu verschaffen.”

2. In § 2 werden die Wörter “Datenträger verschaffen zu lassen, die von diesen Orten aus durch ein Datenverarbeitungssystem oder jedes andere elektronische Gerät zugänglich sind” durch die Wörter “Datenträger, die von diesen Orten aus durch ein Datenverarbeitungssystem oder jedes andere elektronische Gerät zugänglich sind, oder auf die in § 1/1 erwähnten Datenträger, die nicht von diesen Orten aus durch ein Datenverarbeitungssystem oder jedes andere elektronische Gerät zugänglich sind, verschaffen zu lassen” ersetzt.

Art. 23 - In Artikel 201 § 2 des Sozialstrafgesetzbuches wird Nr. 12 wie folgt ersetzt:

“12. die Identität der Person, die in Anwendung der Gesetzesbestimmungen über die Verwendung der elektronischen Signatur für den Abschluss von Arbeitsverträgen sowie die elektronische Versendung und Archivierung bestimmter Unterlagen im Rahmen der individuellen Arbeitsbeziehung verantwortlich ist für die Archivierung der mithilfe einer elektronischen Signatur abgeschlossenen Arbeitsverträge, die Archivierung der im Rahmen der individuellen Arbeitsbeziehung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer elektronisch versendeten Unterlagen und die Gewährleistung des Zugangs des Arbeitnehmers zu diesen elektronisch archivierten Unterlagen, auch nach Ende der Arbeitsbeziehung.”

Abschnitt 5 — Inkrafttreten

Art. 24 - Vorliegendes Kapitel tritt an demselben Datum wie dem vom König für das Inkrafttreten von Artikel XII.25 § 5 Absatz 3 des Wirtschaftsgesetzbuches festgelegten Datum in Kraft.

KAPITEL 6 — Ersetzung eines arbeitsunfähigen Arbeitnehmers, der die Arbeit schrittweise wieder aufnimmt

Art. 25 - Artikel 11ter des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge, eingefügt durch das Gesetz vom 22. Januar 1985 und abgeändert durch das Gesetz vom 20. Juli 1991, wird durch einen Paragraphen 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

“§ 3 - Die Bestimmungen von § 1 können ebenfalls angewandt werden, wenn ein Arbeitnehmer zur Ersetzung eines arbeitsunfähigen Arbeitnehmers eingestellt wird, der im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber zeitweilig eine angepasste oder eine andere Arbeit in Anwendung von Artikel 31/1 des vorliegenden Gesetzes ausführt, und zwar im Hinblick auf die Arbeitsstunden der normalen Arbeitsregelung, für die dieser arbeitsunfähige Arbeitnehmer keine Arbeitsleistungen erbringt.”

KAPITEL 7 — *Abänderungen des Gesetzes vom 17. März 1987 zur Einführung neuer Arbeitsregelungen in den Unternehmen*

Art. 26 - Artikel 2 Absatz 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 17. März 1987 zur Einführung neuer Arbeitsregelungen in den Unternehmen wird wie folgt ersetzt:

"3. von den in den Artikeln 19 Absatz 1, 20, 20bis und 27 §§ 1 bis 4 desselben Gesetzes vorgesehenen Arbeitszeitgrenzen, unter der Bedingung, dass die Tagesarbeitszeit zwölf Stunden nicht überschreitet und dass die Überschreitungen der in den vorerwähnten Artikeln 19 Absatz 1, 20, 20bis und 27 §§ 1 bis 4 festgelegten Grenzen den in Artikel 26bis §§ 1 und 1bis und Artikel 27 § 5 desselben Gesetzes festgelegten Bedingungen unterliegen,".

Art. 27 - In Artikel 4 § 3 desselben Gesetzes werden die Wörter "Absatz 2" durch die Wörter "Absatz 3" ersetzt.

KAPITEL 8 — *Abänderung des Gesetzes vom 30. April 1999 über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer*

Art. 28 - Artikel 11 des Gesetzes vom 30. April 1999 über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 11. Februar 2013, wird durch einen Absatz 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Die Sozialinspektoren und die vom König bestimmten Beamten sind ebenfalls befugt, Verstöße gegen die aufgrund von Artikel 6 § 1 römisch IX Nr. 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen ergangenen Dekrete und Ordonnanzen und deren Ausführungserlasse festzustellen."

Art. 29 - Vorliegendes Kapitel wird wirksam mit 1. Juli 2014.

KAPITEL 9 — *Bestimmungen zur Abänderung des Sozialstrafgesetzbuches*

Art. 30 - Artikel 16 des Sozialstrafgesetzbuches, abgeändert durch das Gesetz vom 29. März 2012, wird durch die Nummern 20 und 21 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"20. Data-Mining: die gezielte Suche nach Zusammenhängen in Datenerhebungen, um Profile für umfassendere Suchen zu erstellen,

21. Data-Matching: den Vergleich zweier Sätze erhobener Daten."

Art. 31 - In Buch I Titel 2 Kapitel 2 des Sozialstrafgesetzbuches wird ein Abschnitt 2/1 mit folgender Überschrift eingefügt: "Besondere Befugnisse der Sozialinspektoren bei der Feststellung von Verstößen in Sachen Diskriminierung".

Art. 32 - In Abschnitt 2/1 desselben Gesetzbuches, eingefügt durch Artikel 31, wird ein Artikel 42/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 42/1 - Besondere Befugnisse in Sachen Diskriminierung

§ 1 - Im Hinblick auf die Ermittlung und Feststellung von Verstößen gegen die Rechtsvorschriften in Sachen Diskriminierung und ihre Ausführungserlasse sind die Sozialinspektoren bei objektiven Hinweisen auf Diskriminierung und infolge einer von Data-Mining- und Data-Matching-Ergebnissen gestützten Beschwerde oder Meldung befugt, sich als Kunden, potenzielle Kunden, Arbeitnehmer oder potenzielle Arbeitnehmer auszugeben, um zu überprüfen, ob Diskriminierung aufgrund eines gesetzlich geschützten Merkmals stattfindet oder stattgefunden hat.

§ 2 - Unbeschadet von § 3 ist es den Sozialinspektoren, die mit der Ausübung der in § 1 erwähnten besonderen Befugnisse in Sachen Diskriminierung beauftragt sind, untersagt, im Rahmen ihres Auftrags strafbare Handlungen zu begehen.

§ 3 - Straffrei bleiben Sozialinspektoren, die im Rahmen ihres Auftrags und im Hinblick auf dessen Gelingen oder zur Gewährleistung ihrer eigenen Sicherheit absolut notwendige strafbare Handlungen mit ausdrücklicher und vorheriger Zustimmung des Arbeitsauditors oder des Prokurators des Königs begehen.

Diese strafbaren Handlungen dürfen nicht schwerwiegender sein als die Handlungen, für die die Ermittlungsmethode angewandt wird, und müssen notwendigerweise im Verhältnis zum angestrebten Ziel stehen.

Straffrei bleibt auch der Magistrat, der einen Sozialinspektor dazu ermächtigt, im Rahmen der Ausübung der in § 1 erwähnten besonderen Befugnisse in Sachen Diskriminierung strafbare Handlungen zu begehen.

§ 4 - Die Ausübung der in § 1 erwähnten besonderen Befugnisse in Sachen Diskriminierung darf erst nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Arbeitsauditors oder des Prokurators des Königs erfolgen. Diese Zustimmung bezieht sich ebenfalls auf die absolut notwendigen strafbaren Handlungen und die Ermächtigung dazu, wie in § 3 erwähnt.

Alle bei der Ermittlung vorgenommenen Handlungen und ihre Ergebnisse müssen in einem Bericht festgehalten und dem Arbeitsauditor oder dem Prokurator des Königs übermittelt werden.

§ 5 - Betreffende Person/Personen, denen gegenüber Feststellungen gemacht werden, dürfen nicht zu Straftaten angestiftet werden im Sinne von Artikel 30 des einleitenden Titels des Strafprozessgesetzbuches.

Die Ermittlungsmethode muss sich darauf beschränken, eine Gelegenheit zu schaffen, um eine diskriminierende Praxis aufzudecken. Diese Befugnis darf nur ausgeübt werden, wenn sie für die Ausübung der Überwachung notwendig ist, um die für gewöhnliche Kunden, potenzielle Kunden, Arbeitnehmer oder potenzielle Arbeitnehmer geltenden Begebenheiten feststellen zu können, und wenn diese Feststellungen nicht auf andere Weise gemacht werden können. Sie darf nicht zur Folge haben, dass eine diskriminierende Praxis geschaffen wird, obwohl kein schwerwiegendes Indiz für Praktiken vorlag, die als unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung eingestuft werden können."

Art. 33 - Artikel 20 desselben Gesetzbuches wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Wenn die Sozialinspektoren im Hinblick auf die Ermittlung und Feststellung von Verstößen gegen die Rechtsvorschriften in Sachen Diskriminierung und ihre Ausführungserlasse, wie in Artikel 42/1 des vorliegenden Gesetzbuches erwähnt, agieren, muss die Legitimationsbescheinigung nicht vorgezeigt werden und müssen sie auch nicht ihre Eigenschaft als Sozialinspektor mitteilen."

Art. 34 - Vorliegendes Kapitel tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Monat der Veröffentlichung des vorliegenden Gesetzes im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Art. 35 - Ein Jahr nach Inkrafttreten des vorliegenden Kapitels erfolgt eine Bewertung, die der Abgeordnetenkammer im Hinblick auf eine eventuelle Anpassung des vorliegenden Gesetzes vorgelegt wird.

KAPITEL 10 — *Abänderungen des Gesetzes vom 4. August 1996 über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit*

Art. 36 - In das Gesetz vom 4. August 1996 über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit wird ein Artikel 12bis/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 12bis/1 - Eine zentrale Datenbank mit dem Ziel, eine kontinuierliche Gesundheitsüberwachung von Leiharbeitnehmern zu ermöglichen, unnötige Wiederholungen von Beurteilungen des Gesundheitszustands zu vermeiden und den Datenaustausch zu erleichtern, wird gemäß dem Gesetz vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten eingerichtet."

Die in Absatz 1 erwähnte Datenbank enthält die Identifizierungsdaten des Leiharbeitnehmers, des Leiharbeitsunternehmens und des Gefahrenverhütungsberater-Arbeitsarztes, die Art des Arbeitsplatzes und die damit verbundenen Risiken sowie den Beschluss über die medizinische Eignung des Leiharbeitnehmers in Bezug auf ein oder mehrere Risiken, denen er ausgesetzt ist. Diese Daten werden fünf Jahre aufbewahrt.

Daten in Sachen Gesundheit, die gegebenenfalls in der in Absatz 1 erwähnten Datenbank enthalten sind, dürfen nur unter der Verantwortung einer Berufsfachkraft im Gesundheitswesen verarbeitet werden.

Der König bestimmt die Instanz, die mit der Verwaltung der in Absatz 1 erwähnten Datenbank beauftragt ist."

Art. 37 - Artikel 47 desselben Gesetzes wird wie folgt ersetzt:

"Art. 47 - § 1 - Der König bestimmt die Bedingungen und Modalitäten für die Einsetzung, Zusammensetzung, Arbeitsweise und die Aufträge des Hohen Rates.

§ 2 - Bei der Ausübung der in § 1 erwähnten Befugnisse kann der König innerhalb des Hohen Rates eine ständige Kommission einsetzen, die damit beauftragt ist, den Hohen Rat bei der Vorbereitung von Stellungnahmen und Vorschlägen, die in den Zuständigkeitsbereich des Hohen Rates fallen, wissenschaftlich zu beraten.

Diese ständige Kommission setzt sich aus Personen zusammen, die aufgrund ihres Berufs oder ihrer Tätigkeiten in akademischen Einrichtungen über eine spezifische Kompetenz in einem oder mehreren Bereichen in Zusammenhang mit dem Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit verfügen.

§ 3 - Bei der Ausübung der in § 1 erwähnten Befugnisse kann der König folgende Aufträge im Bereich Kommunikation und Forschung in Sachen Wohlbefinden bei der Arbeit, die in den Zuständigkeitsbereich des Hohen Rates fallen, einer ständigen Kommission übertragen, die innerhalb des Hohen Rates eingesetzt wird und deren Zusammensetzung und Arbeitsweise Er bestimmt:

1. Stellungnahmen abgeben und Vorschläge formulieren zu den Aktionsplänen der zuständigen Verwaltung im Bereich Kommunikation und Forschung in Sachen Wohlbefinden bei der Arbeit sowie diese Aktionspläne bewerten,
2. die Funktion des ständigen Büros der belgischen Anlaufstelle der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz ausüben,
3. Stellungnahmen in Bezug auf die Subvention, die für die soziale Forschung und die Ausbildung der Arbeitnehmervertreter im Unternehmen bestimmt ist, abgeben.

§ 4 - Bei der Ausübung der in § 1 erwähnten Befugnisse kann der König ständige Kommissionen einsetzen, die für einen bestimmten Beschäftigungszweig oder eine bestimmte Angelegenheit zuständig sind und deren Aufträge, Zusammensetzung und Arbeitsweise Er bestimmt."

Art. 38 - In Artikel 47bis Absatz 1 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 27. Dezember 2004, werden die Wörter "eine Kommission eingesetzt" durch die Wörter "eine ständige operative Kommission eingesetzt" ersetzt.

Art. 39 - In Artikel 47bis Absatz 2 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 27. Dezember 2004, werden die Nummern 4 und 6 aufgehoben.

KAPITEL 11 — *Abänderungen des Gesetzes vom 13. Juni 1999 über die Kontrollmedizin*

Art. 40 - Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Juni 1999 über die Kontrollmedizin wird aufgehoben.

Art. 41 - Artikel 5 Absatz 1 desselben Gesetzes wird wie folgt ersetzt:

"Alle Beschwerden in Bezug auf die Organisation der Kontrolle, die Befugnis, einen Mangel an Unabhängigkeit des Kontrollarztes oder des Schiedsarztes oder in Bezug auf Verletzungen der Berufspflichten, die den Kontrollärzten oder Schiedsärzten vorgeworfen werden, fallen in die Zuständigkeit der provinziellen Räte der Ärztekammer und können ihnen mitgeteilt werden."

Art. 42 - Artikel 6 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 werden die Wörter "Beim Ministerium der Beschäftigung und der Arbeit" durch die Wörter "Bei der Ärztekammer" ersetzt.
2. In § 2 Absatz 1 werden die Wörter "nach gleich lautender Stellungnahme der in Artikel 4 erwähnten Überwachungskommission" aufgehoben.

Art. 43 - In Artikel 7 desselben Gesetzes wird § 1 wie folgt ersetzt:

"§ 1 - Wenn ein Schiedsarzt die in Artikel 6 aufgenommenen Bedingungen nicht mehr erfüllt, kann die Ärztekammer ihn aus der Liste der Schiedsärzte streichen oder seine Eintragung aussetzen."

Art. 44 - Der König legt das Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Kapitels fest.

(...)

KAPITEL 13 — *Abänderung der Bestimmungen in Sachen Laufbahnunterbrechung*

Art. 46 - In Artikel 102 des Sanierungsgesetzes vom 22. Januar 1985 zur Festlegung sozialer Bestimmungen, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 1. August 1986 und abgeändert durch die Gesetze vom 26. März 1999 und 30. Dezember 2001, werden die Wörter ", ein Viertel, ein Drittel" aufgehoben.

Art. 47 - Der König bestimmt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass das Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Kapitels.

Der König bestimmt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die erforderlichen Übergangsbestimmungen.

KAPITEL 14 — *Änderung der Überstundenregelung im Horeca-Sektor*

Art. 48 - Artikel 3 Nr. 5 des Gesetzes vom 16. November 2015 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Soziales wird wie folgt ersetzt:

"5. Überstunde im Horeca-Sektor: jede Überstunde, wie in Artikel 25bis des Gesetzes vom 16. März 1971 über die Arbeit erwähnt, geleistet beim Arbeitgeber oder im Fall von Leiharbeit beim Entleiher, dessen Tätigkeit der Paritätischen Kommission für das Hotelgewerbe (PK 302) untersteht, der in jedem Betriebsstandort die Registrierkasse benutzt, die im Königlichen Erlass vom 30. Dezember 2009 zur Bestimmung der Definition eines Registrierkassensystems im Horeca-Sektor und der Bedingungen, die ein solches System erfüllen muss, erwähnt ist, und diese Registrierkasse gemäß vorerwähntem Erlass bei der Steuerverwaltung angegeben hat, und jede Überstunde, wie in Artikel 26bis § 2bis des Gesetzes vom 16. März 1971 über die Arbeit erwähnt, geleistet bei einem Arbeitgeber, der der Paritätischen Kommission für das Hotelgewerbe oder der Paritätischen Kommission für Leiharbeit untersteht - sofern der Entleiher der Paritätischen Kommission für das Hotelgewerbe untersteht - für eine Gesamtzahl von 360 Stunden, die in Anwendung dieser oder einer dieser Artikel geleistet werden, und sofern es sich um eine Vollzeitstelle handelt."

Art. 49 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 31/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 31/1 - Die in Artikel 25bis § 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 16. März 1971 über die Arbeit erwähnten 100 Stunden werden auf 360 Stunden erhöht bei Arbeitgebern oder im Fall von Leiharbeit bei Entleihern, deren Tätigkeit der Paritätischen Kommission für das Hotelgewerbe (PK 302) untersteht, die in jedem Betriebsstandort die Registrierkasse benutzen, die im Königlichen Erlass vom 30. Dezember 2009 zur Bestimmung der Definition eines Registrierkassensystems im Horeca-Sektor und der Bedingungen, die ein solches System erfüllen muss, erwähnt ist, und diese Registrierkasse gemäß vorerwähntem Erlass bei der Steuerverwaltung angegeben haben."

Art. 50 - Artikel 35 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 3. August 2016, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 35 - Die in Artikel 29 § 1 des Gesetzes vom 16. März 1971 über die Arbeit vorgesehene Lohnzulage ist nicht anwendbar auf die in den Artikeln 31 und 31/1 erwähnten Überstunden für eine Gesamtzahl von 360 Stunden, die in Anwendung dieser oder einer dieser Artikel geleistet werden."

Art. 51 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 35/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 35/1 - Die in Artikel 31/1 erwähnten 360 Stunden werden für die Einhaltung der in Artikel 26bis § 1bis des Gesetzes vom 16. März 1971 über die Arbeit erwähnte Grenze nicht berücksichtigt."

KAPITEL 15 — Änderung der allgemeinen Regelung in Bezug auf Outplacement

Art. 52 - Artikel 11/5 des Gesetzes vom 5. September 2001 zur Verbesserung des Arbeitnehmerbeschäftigungsgrades, eingefügt durch das Gesetz vom 26. Dezember 2013, wird durch einen Paragraphen 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"§ 4 - In Abweichung von § 1 hat der Arbeitnehmer, der anhand ärztlicher Atteste seines behandelnden Arztes und, wenn der Arbeitgeber die Initiative dazu ergreift, eines zweiten, vom Arbeitgeber beauftragten Arztes innerhalb von sieben Tagen ab dem Tag, an dem er Kenntnis von seiner Kündigung genommen hat, bescheinigt, dass er aus medizinischen Gründen nicht fähig ist, an der Outplacementbegleitung teilzunehmen, kein Anrecht auf die in § 1 Nr. 1 erwähnte Outplacementbegleitung. In diesem Fall darf der Arbeitgeber keine vier Wochen auf die in § 1 Nr. 2 erwähnte Entlassungsentschädigung anrechnen."

KAPITEL 16 — Dienst für Sozialinformation und -ermittlung

Art. 53 - In Artikel 8 des Sozialstrafgesetzbuches, abgeändert durch die Gesetze vom 1. Juli 2016 und 25. Dezember 2016, wird Absatz 3 wie folgt ersetzt:

"In Erwartung der Bestellung des in den vorhergehenden Absätzen erwähnten bevollmächtigten leitenden Beamten übt der Beamte, der am 1. Juli 2017 die Generaldirektion Kontrolle der Sozialgesetze des Föderalen Öffentlichen Dienstes Beschäftigung, Arbeit und Soziale Konzertierung leitet, die Funktion des Direktors des Orientierungsbüros bis zum 1. Juli 2018 weiter aus. Das Mandat dieser Person endet jedoch, wenn der bevollmächtigte leitende Beamte vor dem 1. Juli 2018 bestellt wird."

Art. 54 - Vorliegendes Kapitel wird wirksam mit 1. Juli 2017.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 15. Januar 2018

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Beschäftigung
K. PEETERS

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz
K. GEENS

FEDERALE OVERHEIDSDIENST FINANCIEN

[C - 2018/12867]

9 JULI 2000. — Koninklijk besluit betreffende de uitgifte van Staatsbons. — Officieuze coördinatie in het Duits

De hierna volgende tekst is de officieuze coördinatie in het Duits van het koninklijk besluit van 9 juli 2000 betreffende de uitgifte van Staatsbons (*Belgisch Staatsblad* van 1 augustus 2000), zoals het achter-eenvolgens werd gewijzigd bij :

- het koninklijk besluit van 26 mei 2002 tot wijziging van het koninklijk besluit van 9 juli 2000 betreffende de uitgifte van Staatsbons (*Belgisch Staatsblad* van 20 juni 2002);
- het koninklijk besluit van 18 februari 2003 tot wijziging van het koninklijk besluit van 9 juli 2000 betreffende de uitgifte van Staatsbons (*Belgisch Staatsblad* van 5 maart 2003);
- het koninklijk besluit van 31 juli 2004 tot wijziging van het koninklijk besluit van 9 juli 2000 betreffende de uitgifte van Staatsbons (*Belgisch Staatsblad* van 15 september 2004);
- het koninklijk besluit van 10 november 2006 tot wijziging van het koninklijk besluit van 9 juli 2000 betreffende de uitgifte van Staatsbons (*Belgisch Staatsblad* van 30 november 2006);
- het koninklijk besluit van 23 mei 2007 tot wijziging van het koninklijk besluit van 9 juli 2000 betreffende de uitgifte van Staatsbons (*Belgisch Staatsblad* van 7 juni 2007);

SERVICE PUBLIC FEDERAL FINANCES

[C - 2018/12867]

9 JUILLET 2000. — Arrêté royal relatif à l'émission des bons d'État Coordination officieuse en langue allemande

Le texte qui suit constitue la coordination officieuse en langue allemande de l'arrêté royal du 9 juillet 2000 relatif à l'émission des bons d'État (*Moniteur belge* du 1^{er} août 2000), tel qu'il a été modifié successivement par :

- l'arrêté royal du 26 mai 2002 modifiant l'arrêté royal du 9 juillet 2000 relatif à l'émission des bons d'État (*Moniteur belge* du 20 juin 2002);
- l'arrêté royal du 18 février 2003 modifiant l'arrêté royal du 9 juillet 2000 relatif à l'émission des bons d'État (*Moniteur belge* du 5 mars 2003);
- l'arrêté royal du 31 juillet 2004 modifiant l'arrêté royal du 9 juillet 2000 relatif aux bons d'État (*Moniteur belge* du 15 septembre 2004);
- l'arrêté royal du 10 novembre 2006 modifiant l'arrêté royal du 9 juillet 2000 relatif à l'émission des bons d'État (*Moniteur belge* du 30 novembre 2006);
- l'arrêté royal du 23 mai 2007 modifiant l'arrêté royal du 9 juillet 2000 relatif à l'émission des bons d'État (*Moniteur belge* du 7 juin 2007);